



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Verfahrensordnung für die Verleihung der Bezeichnung "außerplanmäßige Professorin" oder "außerplanmäßiger Professor" und "Honorarprofessorin" oder "Honorarprofessor" an der Universität Paderborn**

**Universität Paderborn**

**Paderborn, 2011**

**urn:nbn:de:hbz:466:1-17356**

# AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Universität Paderborn (AM. Uni. Pb.)

Nr. 08 / 11 vom 27. Januar 2011

**Verfahrensordnung  
für die Verleihung der Bezeichnung  
„außerplanmäßige Professorin“ oder  
„außerplanmäßiger Professor“  
und  
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“  
an der Universität Paderborn**

**Vom 27. Januar 2011**



**UNIVERSITÄT PADERBORN**  
*Die Universität der Informationsgesellschaft*

**Verfahrensordnung  
für die Verleihung der Bezeichnung  
„außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“  
und  
„Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“  
an der Universität Paderborn**

**Vom 27. Januar 2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW S. 474) in der Fassung vom 08. Oktober 2009 (GV. NRW S. 516) hat die Universität Paderborn folgende Ordnung erlassen:

## Artikel I

### Verleihung der Bezeichnung

#### „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“

##### § 1

- (1) Die Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ kann Personen verliehen werden, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 36 HG erfüllen und auf einem an der Universität Paderborn vertretenen Fachgebiet in Forschung und Lehre hervorragende Leistungen erbringen.
- (2) Die Verleihung setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit von in der Regel fünf Jahren nach Vorliegen der Einstellungsvoraussetzungen gem. § 36 HG an der Universität Paderborn voraus. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr über die Dauer von in der Regel fünf Jahren umfassen. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Leistungen kann die Frist abgekürzt werden.
- (3) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät haben ein Vorschlagsrecht; die Dekanin oder der Dekan entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll.

##### § 2

- (1) Der Fakultätsrat wählt zur Vorbereitung der Entscheidung eine Kommission, die entsprechend den Regeln für Berufungskommissionen zusammengesetzt ist.
- (2) Die Vorbereitungskommission holt mindestens zwei Gutachten auswärtiger Professorinnen oder Professoren ein. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen das Fachgebiet vertreten, in dem die Persönlichkeit wirkt, die zur Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ vorgesehen ist. Die Gutachten müssen die Leistungen der oder des Vorgeschlagenen ausführlich würdigen und zweifelsfrei erkennen lassen, dass sie oder er die Voraussetzungen gem. § 1 Abs. 1 und 2 erfüllt.
- (3) Nach Kenntnisnahme der Gutachten beschließt die Vorbereitungskommission über den Vorschlag, Stimmhaltung ist nicht zulässig. Die oder der Vorsitzende teilt das Ergebnis der Dekanin oder dem Dekan mit.

### § 3

Der Fakultätsrat beschließt in geheimer Abstimmung auf der Grundlage des Vorschlags der Vorbereitungskommission mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Dabei bedarf es zusätzlich der Mehrheit der Stimmen der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die dem Fakultätsrat angehören.

### § 4

- (1) Der Fakultätsrat leitet seinen Vorschlag der Präsidentin oder dem Präsidenten zu.
- (2) Dem Vorschlag sind beizufügen:
  1. eine ausführliche Begründung für den Vorschlag, die insbesondere auf die Persönlichkeit, den beruflichen Werdegang, die wissenschaftliche oder künstlerische Ausbildung und auf die bisherige Lehrtätigkeit eingeht;
  2. eine Darstellung der bisherigen Lehrtätigkeit der oder des Vorgeschlagenen gem. § 1 Abs. 2, falls nicht bereits die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors gem. § 9 Abs. 2 S. 1 HG verliehen worden ist;\*
  3. der Lebenslauf der oder des Vorgeschlagenen;
  4. ein Verzeichnis der von der oder dem Vorgeschlagenen veröffentlichten Arbeiten;
  5. die über die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen eingeholten Gutachten.
  6. Stellungnahme des studentischen Mitglieds der Vorbereitungskommission
  7. Stellungnahme der Fakultät bei einem negativen Votum des studentischen Vertreters der Vorbereitungskommission

### § 5

Das Präsidium entscheidet über Anträge auf Verleihung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“. Stimmt das Präsidium dem Vorschlag zu, verleiht die Präsidentin oder der Präsident die Bezeichnung. Der Senat berät die Präsidentin oder den Präsidenten vor der Verleihung der Bezeichnung.

---

\* § 9 Abs. 2 Hochschulgesetz: „Einer Person, die die Einstellungs Voraussetzungen einer Professorin oder eines Professors nach § 36 erfüllt, kann die Hochschule die mitgliedschaftliche Rechtsstellung einer Professorin oder eines Professors einräumen, wenn sie Aufgaben der Hochschule in Forschung und Lehre selbständig wahrnimmt.“

## § 6

- (1) Das Recht zur Führung der Bezeichnung „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ erlischt, wenn keine Lehrbefugnis an der Universität Paderborn mehr besteht.
- (2) Die Verleihung kann widerrufen werden, wenn die oder der Berechtigte durch ihr bzw. sein Verhalten das Ansehen oder das Vertrauen, das ihre bzw. seine Stellung erfordert, verletzt oder ohne wichtigen Grund die Lehrtätigkeit an der Universität Paderborn mehr als zwei Jahre nicht ausgeübt wurde, ohne dass die oder der Berechtigte in den Ruhestand eingetreten ist.
- (3) Die Verleihung kann zurückgenommen werden, wenn ein Grund vorliegt, der bei einer Beamtin oder einem Beamten die Rücknahme der Ernennung rechtfertigen würde.
- (4) apl.-Professorinnen und apl.-Professoren sind auch nach Eintritt in den Ruhestand berechtigt, den Titel weiterzuführen.

## Artikel II

### Verleihung der Bezeichnung

### „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

## § 1

- (1) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ kann Personen verliehen werden, die auf einem an der Universität Paderborn vertretenen Fachgebiet
  1. hervorragende Leistungen in der beruflichen Praxis bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden oder
  2. hervorragende Leistungen in Forschung, Kunst und Lehre, künstlerischen Entwicklungsvorhaben und Kunstausbübung erbringen,die den Anforderungen für hauptberufliche Professorinnen oder Professoren entsprechen.
- (2) Die Verleihung der Bezeichnung Honorarprofessorin oder Honorarprofessor setzt eine erfolgreiche selbständige Lehrtätigkeit an der Universität Paderborn von in der Regel fünf Jahren voraus. Die Lehrtätigkeit muss mindestens zwei Semesterwochenstunden pro Jahr über die Dauer von in der Regel fünf Jahren umfassen. Die Frist kann abgekürzt werden, wenn außergewöhnliche Leistungen nach Abs. 1 vorliegen oder eine bereits anderweitig erfolgreich erbrachte selbständige Lehrtätigkeit vorliegt.

- (3) Die Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ soll nur an Personen verliehen werden, die durch ihre Lehrtätigkeit zur Abrundung und Bereicherung des Lehrprogramms beigetragen haben und darüber hinaus durch besonderes Engagement, z.B. Fachpublikationen zum vertretenen Lehrgebiet oder Mitwirkung an der Forschung, ihre Verbundenheit zur Universität Paderborn gezeigt haben und für die Zukunft erwarten lassen, dass sie an der weiteren Entwicklung der Fakultät und der Hochschule aktiven Anteil nehmen werden.
- (4) Die Professorinnen und Professoren der Fakultät haben ein Vorschlagsrecht; das Präsidium entscheidet, ob ein Verfahren eingeleitet werden soll.
- (5) Von der Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ an Bedienstete der Universität Paderborn soll grundsätzlich abgesehen werden.

## § 2

Die Verfahrensregelungen in Artikel I, §§ 2 bis 5 sowie § 6 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend für die Verleihung der Bezeichnung „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“.

## Artikel III

Die nach Maßgabe von Artikel I und II verliehenen Bezeichnungen begründen weder ein Dienstverhältnis noch den Anspruch auf Übertragung eines Amtes.

## Artikel IV

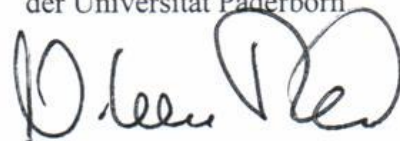
Diese Verfahrensordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Paderborn in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Paderborn vom 10. November 2010.

Paderborn, den 27. Januar 2011

Der Präsident

der Universität Paderborn



Professor. Dr. Nikolaus Risch

**HRSG: PRÄSIDIUM DER UNIVERSITÄT PADERBORN  
WARBURGER STR. 100 · 33098 PADERBORN**